

KVBW · Postfach 10 01 61 · 76231 Karlsruhe

An die Mitglieder
der KVBW Zusatzversorgung

Aktuelles zur Zusatzversorgung

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit dieser Mitgliederinfo informieren wir Sie zu folgenden Themen rund um die Zusatzversorgung:

- | | | |
|----|--|---|
| 1. | Aktivrente und Auswirkungen bei der Zusatzversorgung | 2 |
| 2. | Betriebsrentenstärkungsgesetz II | 2 |
| 3. | Beitragsbegrenzung in der ZVKPlusRente | 3 |
| 4. | Neue Mailadresse zum Thema Überleitungen | 3 |

Bitte geben Sie diese Info an Ihre Personalstelle weiter. Vielen Dank.

Um den Lesefluss zu erleichtern, wird in dieser Mitgliederinfo auf Mehrfachnennungen verzichtet; die verwendeten Bezeichnungen gelten jeweils für alle Geschlechter.

Mit freundlichen Grüßen



Dietmar Bank
Direktor

1. Aktivrente und Auswirkungen bei der Zusatzversorgung

Mit der **Aktivrente** nach § 3 Nr. 21 EStG möchte die Bundesregierung einen Anreiz schaffen, über die Regelaltersgrenze hinaus weiterzuarbeiten. Dabei ist die Aktivrente keine Rentenart, sondern vielmehr ein Steuerfreibetrag. Die Regelung ist am 1. Januar 2026 in Kraft getreten.

Begünstigt können auch Ihre Beschäftigten sein. Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, die bereits die Regelaltersgrenze erreicht haben, aber weiterhin einer sozialversicherungspflichtigen Beschäftigung nachgehen, erhalten durch die Aktivrente einen **monatlichen Steuerfreibetrag in Höhe von 2.000 €**. Wer mehr als 2.000 € verdient, muss nur auf den darüber liegenden Betrag Steuern zahlen.

Die Aktivrente kann **Auswirkungen auf das zusatzversorgungspflichtige Entgelt** haben, da sich gemäß § 62 Abs. 2 der Kassensatzung das zusatzversorgungspflichtige Entgelt grundsätzlich aus dem steuerpflichtigen Arbeitslohn ergibt.

Bei Weiterbeschäftigung nach Erreichen der Regelaltersgrenze ist, je nach Konstellation, Folgendes zu beachten:

- **1. Inanspruchnahme der Altersrente der gesetzlichen Rentenversicherung als Vollrente:**
Die Versicherungspflicht in der Zusatzversorgung endet. Es ist eine Abmeldung vorzunehmen.
- **2. Inanspruchnahme der gesetzlichen Rente als Teilrente oder keine Inanspruchnahme der Altersrente der gesetzlichen Rentenversicherung:**
Die Versicherungspflicht in der Zusatzversorgung ist gegeben. Da sich das steuerpflichtige Entgelt durch den Steuerfreibetrag gemäß § 3 Nr. 21 EStG um bis zu 2.000 € reduziert, vermindert sich das zusatzversorgungspflichtige Entgelt bis zum Erreichen dieses monatlichen Freibetrags entsprechend. Wichtig: Wenn sich das zusatzversorgungspflichtige Entgelt auf 0 € reduziert, ist eine Fehlzeit mit Versicherungsmerkmal (VM) 40 zu melden.

– Durch die **Aktivrente** erhalten Beschäftigte, die die Regelaltersgrenze erreicht haben, bei Weiterbeschäftigung einen **Steuerfreibetrag von bis zu 2.000 €**. Zu beachten ist, dass dies **Auswirkungen auf das zusatzversorgungspflichtige Entgelt** haben kann.

2. Betriebsrentenstärkungsgesetz II

Mit dem „Zweiten Gesetz zur Stärkung der betrieblichen Altersversorgung und zur Änderung anderer Gesetze (Zweites Betriebsrentenstärkungsgesetz – BRSG II)“ hat der Gesetzgeber wesentliche Änderungen für die Betriebsrente beschlossen. Einige sind bereits in Kraft, andere werden erst im Jahr 2027 wirksam werden.

Mit dem Tag nach Veröffentlichung des Gesetzes am 22. Januar 2026 wurde bereits die Grenze für die zustimmungsfreie **Abfindung von Kleinstanwartschaften** nach § 3 Abs. 2 BetrAVG erhöht.

– Kleinstanwartschaften können nach § 18 SGB IV ohne Zustimmung des Arbeitnehmers abgefunden werden, wenn der Monatsbetrag der daraus resultierenden laufenden Leistung bei Erreichen der vorgesehenen Altersgrenze die **Abfindungsgrenze** übersteigt. Dies betrifft auch alle Betriebsrenten der KVBW Zusatzversorgung. Die Abfindungsgrenze liegt nun bei **1,5 % der monatlichen Bezugsgröße** (2026: 59,33 €), zuvor betrug sie 1 % der monatlichen Bezugsgröße (2025: 37,45 €).

Zudem sieht das BRSG II ab dem 01.01.2027 eine größere Flexibilität im Zusammenhang mit dem Bezug von Teilrenten vor. Ob dies zukünftig auch Auswirkungen auf die Zusatzversorgung haben wird, befindet sich weiterhin in Klärung. Wir werden zu gegebener Zeit hierzu informieren.

– Das Betriebsrentenstärkungsgesetz II hat Auswirkungen auf die KVBW Zusatzversorgung. Die **Abfindungsgrenze von Kleinstanwartschaften** steigt auf 1,5 % der monatlichen Bezugsgröße.

3. Beitragsbegrenzung in der ZVKPlusRente

In der Mitgliederinfo ZR 66 vom 7. Dezember 2021 haben wir darüber berichtet, dass Beitragserhöhungen in der Freiwilligen Versicherung in den Alttarifen (Tarif 2002 und Tarif 2011) ab dem Jahr 2022 nicht mehr möglich sind. In letzter Zeit erreichen uns dazu vermehrt Anfragen, weshalb wir an dieser Stelle nochmals folgende Hinweise geben:

Ende Dezember 2021 hat die KVBW Zusatzversorgung auf die anhaltende Niedrigzinssituation reagiert und von ihrem vertraglichen Widerspruchsrecht gemäß den jeweiligen Allgemeinen Versicherungsbedingungen (Tarif 2002: Buchst. B Ziffer 2 Abs. 1 bzw. Tarif 2011: § 24 Abs. 1) Gebrauch gemacht. Es wurde festgelegt, dass für die ZVKPlusRenten in den **Tarifen 2002 und 2011 (Alttarife)** ab dem Jahr 2022 **keine Beitragserhöhungen oder Sonderzahlungen** mehr zugelassen werden.

Dies bedeutet, dass Versicherte in den Alttarifen ihre Beiträge in die ZVKPlusRente seit dem Jahr 2022 nicht mehr erhöhen können. Der im Jahr 2021 gezahlte Beitrag ist maßgebend und bildet die Maximalgrenze.

Beschäftigte, die im Jahr 2021 bei einem bestehenden Beschäftigungsverhältnis kein Arbeitsentgelt bezogen und damit auch keine Beiträge in die ZVKPlusRente eingezahlt haben (wegen Krankheit, Elternzeit, etc.), können auf die eingezahlten Beiträge des Vorjahres zurückgreifen. Bei **Riester-Verträgen** ist die Beitragsbegrenzung auf die maximale Förderung ausgerichtet; das bedeutet, dass eine Erhöhung des Mindesteigenbeitrags der Versicherten auf jeweils 4 % des sozialversicherungspflichtigen Entgelts des Vorjahres (max. 2.100 € inkl. Zulagen) als Beitragserhöhung von der KVBW Zusatzversorgung akzeptiert wird.

In den **Alttarifen** (Tarif 2002 und Tarif 2011) der ZVKPlusRente sind seit dem Jahr 2022 **keine Beitragserhöhungen mehr möglich**.

4. Neue Mailadresse zum Thema Überleitungen

Wurden neben den Versicherungszeiten bei der KVBW Zusatzversorgung auch Zeiten bei anderen Zusatzversorgungskassen zurückgelegt, müssen diese Zeiten nach § 28 Abs. 1 S. 3 der Kassensatzung im Rahmen einer Überleitung der zuletzt zuständigen Kasse übertragen werden.

Die Überleitung ist mit dem **Vordruck „Antrag auf Überleitung/Anerkennung“** (zum Download auf unserer Homepage www.kvbw.de unter der Rubrik *Zusatzversorgung > Vordrucke*) zu beantragen und über die Mailadresse **zv-k-ueberleitung@kvbw.de** einzureichen.

Die KVBW Zusatzversorgung hat eine neue Mailadresse (**zv-k-ueberleitung@kvbw.de**) speziell zum Thema Überleitungen eingerichtet. An diese können Sie Ihre Fragen zum Thema „Überleitung“ richten und Anträge auf Überleitung einreichen.